Kinder- und Jugendordnung
für die Kreis-Jugendfeuerwehr Diepholz

§ 1 - Name, Sitz und Rechtstellung

1.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Diepholz (nachfolgend bezeichnet als Kreis-Jugendfeuerwehr) ist der Zusammenschluss aller Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren im Landkreis Diepholz. Sie ist die Kinderorganisation und die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Landkreis Diepholz eV (nachfolgend bezeichnet als Kreisfeuerwehrverband).

1.2. Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Diepholz, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gelten das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr eV.

1.3. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.4. Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr Diepholz ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gliederung

Kreisebene:	der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in
Gemeindeebene:	der/die Gemeinde/Stadtjugendfeuerwehrwart/in der/die Jugendfeuerwehrwart/in, die Jugendfeuerwehrmitglieder der/die Gemeinde/Stadtkinderfeuerwehrwart/in der/die Kinderfeuerwehrwart/in die Kinderfeuerwehrmitglieder

§ 3 - Zweck und Aufgabe

3.1. Mitarbeit in der Niedersächsische Jugendfeuerwehr eV

3.2. Schulung, Aus- und Weiterbildung der
- 3.2.1. Gemeinde/Stadtjugendfeuerwehrwarte/innen,
- 3.2.2. Gemeinde/Stadtkinderfeuerwehrwarte/innen,
- 3.2.3. Jugendfeuerwehrwarte/innen,
- 3.2.4. Kinderfeuerwehrwarte/innen

3.3. Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

3.4. Organisation von Treffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander

3.5. Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Kinderfeuerwehren untereinander.
Die Organisation von Treffen ist nicht erforderlich aber möglich.

3.6. Zusammenarbeit mit anderen Kinderverbänden, Jugendverbänden und dem Kreisjugendring

3.7. Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen

3.8. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

3.9. Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

§ 4 - Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehr sind
- 4.1.1. die Kinderfeuerwehren des Landkreises Diepholz,
- 4.1.2. die Jugendfeuerwehren des Landkreises Diepholz.

4.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Kinderfeuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsische Jugendfeuerwehr eV.

4.3. Empfohlen wird den Mitgliedern die Annahme von
- 4.3.1. Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr
- 4.3.2. Muster-Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr
- 4.3.3. Grundsätze über die Organisation der Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt oder der
- 4.3.4. Muster-Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinden oder Stadt.

§ 5 - Organe

Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind:

5.1. der Kreis-Jugendfeuerwehrtag

5.2. der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

5.3. die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

§ 6 - Kreis-Jugendfeuerwehrtag

6.1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines/einer stv. Kreisjugendfeuerwehrwartes/in zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbands dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1. drei Delegierten je Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/in, stv. Jugendfeuerwehrwart/in, Jugendsprecher/in),
- 6.2.2. zwei Delegierten je Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart/in, stv. Kinderfeuerwehrwart/in)
- 6.2.3. den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses

6.3. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in gibt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen

vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich bei dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen an die Kinderfeuerwehren, die Jugendfeuerwehren, den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den/die Kreisbrandmeister/in und den/die Vorsitzende/n des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen.

6.4. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich. Eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.

6.5. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

6.6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Kinder- und Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen der Bestätigung des Kreisfeuerwehrverbandes.

6.7. Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes, dem/der Kreisbrandmeister/in, den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss-Mitgliedern sowie den Kinderfeuerwehrwarten/innen und den Jugendfeuerwehrwarten/innen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

6.8. Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind:

6.8.1. Wahl des/der
- Kreisjugendfeuerwehrwartes/in,
- ersten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes/in ,
- zweiten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes/in.

Wahlberechtigt sind sämtliche Delegierten.
Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in sowie beide Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und nach Bestätigung durch den Kreisfeuerwehrverband dem/der Kreisbrandmeister/in vorgeschlagen.

6.8.2. Wahl des/der Kassenführers/in (FBL Kassenwesen) und des/der Schriftführer/in (FBL Schriftwesen) auf drei Jahre.
Wahlberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.3. Wahl des/der Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr sowie evtl. Stellvertreter/in auf drei Jahre.
Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Kinderfeuerwehren.

6.8.4. Wahl der Fachbereichsleiter/in und evtl. Stellvertreter/in für die Fachbereiche Sport, Feuerwehrtechnik und Veranstaltungen sowie evtl. weiterer Fachbereiche auf drei Jahre.
Wahlberechtigt sind die Delegierten des Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss und die Delegierten der Jugendfeuerwehren.

6.8.5. Wahl der Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre.
Wahlberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.6. Wahl der Delegierten für den Kreisjugendring auf drei Jahre.
Wahlberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.7. Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe.
Wahlberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.8. Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge.
Stimmberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.9. Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses.
Stimmberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.10. Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen.
Stimmberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.11. Beschlussfassung über Änderung der Kinder- und Jugendordnung.
Stimmberechtigt sind sämtliche Delegierten.

6.8.12. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

6.8.12.1. Stimmberechtigt sind sämtliche Delegierte, wenn der Antrag die Interessen sowohl der Kinder- als auch der Jugendfeuerwehren betrifft.

6.8.12.2. Stimmberechtigt sind die Mitlieder des Kreis-Jugendfeuerwehr ausschusses und die Delegierten der Kinderfeuerwehren, wenn der Antrag ausschließlich die Interessen der Kinderfeuerwehren betrifft.

6.8.12.3. Stimmberechtigt sind die Mitlieder des Kreis-Jugendfeuerwehr ausschusses und die Delegierten der Jugendfeuerwehren, wenn der Antrag ausschließlich die Interessen der Jugendfeuerwehren betrifft.

§ 7 - Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

7.1.1. dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in

7.1.2. dem/der 1. stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

7.1.3. dem/der 2. stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in

7.1.4. den Gemeinde/Stadtjugendfeuerwehrwart/innen

7.1.5. dem/der Schriftführer/in

7.1.6. dem/der Kassenführer/in

7.1.7. den Fachbereichsleiter/innen

7.1.8. dem/der Kreisjugendsprecher/in

7.1.9. den Fachberater/innen

7.1.10. den Delegierten des Kreisjugendrings mit beratender Stimme.

7.2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

7.3.1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.3.2. Über jede Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in

zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, dem/der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und dem/der Kreisbrandmeister/in in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

7.4. Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

7.4.1. Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages.
Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag vorbehalten sind.

7.4.2. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen

7.4.3. konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren und ihrer Jugendlichen und Kinder

7.4.4. Zusammenarbeit mit der Niedersächsische Jugendfeuerwehr eV

§ 8 - Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

8.1.1. dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in

8.1.2. den stv. Kreisjugendfeuerwehrwarten/innen

8.1.3. dem/der Kassenführer/in

8.1.4. dem/der Schriftführer/in

8.1.5. den Fachbereichsleiter/innen

8.1.6. Auf Beschluss der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung können Fachberater/innen an den Sitzungen der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

8.2. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r der stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.

8.3. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r der stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Kreisfeuerwehrverbandsvorstand und gehört dem Kreiskommando der Kreisfeuerwehr im Landkreis Diepholz an.

8.5. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r der stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in erledigt die laufende Verwaltungsarbeit. Die stv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen sind Vertreter des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in. Im Verhinderungsfall führt zunächst der/die 1. stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in, dann der/die 2. stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.

8.6. Für jeden Brandschutzabschnitt wird ein/e stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in gewählt.

8.6.1. Aufgaben des/der 1. stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in:
Übernahme der Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwarts/in bei dessen/deren Verhinderung

8.6.2. Aufgaben des/der 2. stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in:
Übernahme der Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwart/in bei Verhinderung des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in und des/der 1. stv. Kreisjugendfeuerwehrwarts/in

8.7. Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.7.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung wird durch den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

8.7.2. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus.

8.7.3. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem/der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidungen). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten bzw. eine Bestätigung nachzuholen.

8.7.4. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr.

8.7.5. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung bereitet die Sitzungen und Tagungen der Kreis-Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.

8.7.6. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

8.7.7. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.8. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in und seine/ihre Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen (siehe FwVO vom 30.04.2010).

§ 9 - Fachbereichsleiter/in

9.1. Der/Die Kassenführer/in ist Fachbereichsleiter/in für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.

9.1.1. Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall durch eine/n stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in. Der/Die Kassenführer/in hat dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.

9.1.2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des/der Kassenführer/in und die Belege durch zwei der nach § 6 Ziffer 6.8.5. gewählten Kassenprüfer/ innen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in und der/die Kassenführer/in müssen zugegen sein. Sie haben den Kassenprüfer/innen die notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem folgenden Kreis-Jugendfeuerwehrtag in ausreichender Form zu berichten.

9.2. Der/Die Schriftführer/in ist Fachbereichsleiter/in für das Schriftwesen, unterstützt den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in in der Geschäftsleitung und hat die Niederschriften anzufertigen.

9.3. Die Interessen der Kinderfeuerwehren in der Kreis-Jugendfeuerwehr werden sowohl in der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung als auch im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss durch einen eigenen Fachbereich vertreten.

9.4. Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten.

9.5. Die Wahl von Fachbereichsleitern/innen erfolgt durch den Kreis-Jugendfeuerwehrtag auf die Dauer von 3 Jahren. Wegen der Besonderheiten zu den Wahlberechtigten wird auf § 6 Nr. 6.8.2., Nr. 6.8.3 und Nr. 6.8.4. verwiesen.

9.6. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung kann für spezielle Bereiche Fachberater/innen auf unbestimmte Dauer einsetzen.

§ 10 - Kreisjugendsprecher/in

Der/Die Kreisjugendsprecher/in wird von den Jugendsprechern der Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Bedarf können ein/e oder zwei Stellvertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der/des Kreisjugendsprechers/in und des/der Stellvertreter/s dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahres vollendet wird bzw. endet auf eigenen Wunsch. Der/Die Kreisjugendsprecher/in, im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in, hat Sitz und Stimme im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 11 - Finanzierung und Verwaltung

11.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.

11.2. Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr erfolgt:
- 11.2.1. durch Zuweisung des Kreisfeuerwehrverbandes
- 11.2.2. durch Zuwendung Dritter
- 11.2.3. durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.

11.3. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11.4. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

11.5. Über die Verwendung der der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.

11.6. Der Kreisfeuerwehrverbandsvorstand kann den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

11.7. Kreisfeuerwehrverbandsvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag am 03.03.2012 in Barnstorf verabschiedet und ist nach Bestätigung durch den Kreisfeuerwehrverband Landkreis Diepholz eV am 17.03.2012 in Varrel in Kraft getreten.

Berg	Genthe
Kreisverbandsvorsitzender	Kreis-Jugendfeuerwehrwart